

Schriften zum Prozessrecht

Band 179

**Die Einheitlichkeit
des europäischen und des nationalen
Begriffs vom Streitgegenstand**

Von

Frauke Wernecke



Duncker & Humblot · Berlin

FRAUKE WERNECKE

Die Einheitlichkeit des europäischen und
des nationalen Begriffs vom Streitgegenstand

Schriften zum Prozessrecht

Band 179

Die Einheitlichkeit
des europäischen und des nationalen
Begriffs vom Streitgegenstand

Von
Frauke Wernecke



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg
hat diese Arbeit im Jahre 2001/2002 als Habilitation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 3-428-11064-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Gibt es einen Weg, den nationalen Begriff vom „Streitgegenstand“ mit dem des „Anspruchs“ im Sinne des Europäischen Gerichtshofs in Übereinstimmung zu bringen und auf diese Weise die Leistungs- und Feststellungsklage miteinander zu versöhnen?

Die vorliegende Arbeit versucht, den „Streitgegenstand“ des Prozessrechts aus seiner Verbindung mit dem materiellen Recht zu bestimmen und ihn auf diese Weise aus der Fixierung auf den Antrag der Klage- oder Rechtsmittelschrift zu lösen. Die von der Verfasserin vollzogene Hinwendung auf das sachliche Recht greift einen fast in Vergessenheit geratenen Gedanken der deutschen Prozessrechtslehre wieder auf, entwickelt ihn weiter und darf gleichlautende Meinungen im österreichischen und französischen Recht für sich in Anspruch nehmen.

Die Arbeit ist im Wintersemester 2001/2002 durch den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als eine der Habilitationsleistungen der Verfasserin anerkannt worden.

Herrn Professor (em.) Dr. Horst-Eberhard Henke gilt mein Dank für die hilfreiche Durchsicht des Manuskripts.

Frauke Wernecke

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	9
II. Der „materiale“ Anspruchsbegriff in der Rechtsprechung des EuGH und die aus ihm zu ziehenden Folgerungen für Art. 21 und 22 EuGVÜ	14
1. Der Rechtsstreit Gubisch ./ Palumbo – Identität des „Anspruchs“ bei Leistungs- und negativer Feststellungsklage über dasselbe subjektive Recht?	15
2. Der Rechtsstreit Tatry ./ Maciej Rataj – die Konkretisierung und Verfestigung des europäischen Anspruchsbegriffs	34
3. Der Rechtsstreit Drouot assurances ./ CMI industrial sites – die einheitliche Reichweite von Rechtskraft und Rechtshängigkeit bei Identität der „Ansprüche“	41
4. Der Einwand anderweitiger Rechtshängigkeit bei „qualitativer Teilidentität“ von Streitgegenständen	44
5. Der Begriff des „Anspruchs“ in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs – eine Zusammenfassung	47
6. Der Anwendungsbereich des Art. 22 EuGVÜ: Die Verbindung von Verfahren mit verschiedenen „Ansprüchen“	49
III. Der nationale, im sachlichen Recht wurzelnde Begriff vom „Streitgegenstand“	53
1. Die Maßgeblichkeit des Antrags nach dem sog. prozessualen Streitgegenstandsbegriff – materiellrechtliche Normenkonkurrenz und Anspruchshäufung	55
2. Die Identität der Streitgegenstände bei konkurrierenden Leistungs- und negativen Feststellungsklagen	68
a) Die verschiedenen Gestaltungen des Zusammentreffens von Leistungs- und negativer Feststellungsklage	68
b) Die vollständige oder teilweise Identität der Streitgegenstände	70
c) Die Folgen der Rechtshängigkeitseinrede – <i>dauernde</i> Unzulässigkeit des später angestrebten Verfahrens?	76
d) Der Gesichtspunkt der Prozessökonomie oder die Gefahr miteinander unvereinbarer Entscheidungen – worin besteht der wesentliche Zweck des Einwandes der Rechtshängigkeit?	82
e) „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ – die grundsätzliche Gleichwertigkeit von Leistungs- und negativer Feststellungsklage	83
aa) Genereller Vorrang der Leistungsklage?	83
bb) Genereller Vorrang der negativen Feststellungsklage?	92

cc) Die Ausnahmen vom Grundsatz der zeitlichen Priorität	98
dd) Die Widerklage als Gewähr für einheitliche und zügige Entscheidungen bei teilweise oder vollständig identischen Streitgegenständen	102
IV. Der Vergleich zwischen dem nationalen Begriff des „Streitgegenstandes“ und dem europäischen Begriff des „Anspruchs“ – eine Bilanz . . .	106
V. Die „Streitanhängigkeit“ des österreichischen, die „litispendance“ des französischen und die „lis alibi pendens“ des englischen und US-amerikanischen Rechts	109
1. Die Identität der Klage nach den Erkenntnissen des österreichischen Zivilprozessrechts	109
2. Der Streitgegenstand in der Sicht des französischen Zivilprozessrechts	116
3. Die Abwehr einer Klage wegen Rechtshängigkeit eines vorangehenden Verfahrens im englischen und US-amerikanischen Recht	123
VI. Zusammenfassende Thesen	135
Literaturverzeichnis	150

I. Einleitung

Die Begriffe des „Streitgegenstandes“ bzw. des erhobenen „Anspruchs“ sind sowohl im nationalen als auch im europäischen Recht von Bedeutung: Zum einen legen sie die Grenzen der richterlichen Entscheidungsbefugnis fest¹, zum anderen bestimmen sie die Identität des Rechtsstreits im Verhältnis zu anderen Verfahren², entscheiden mithin darüber, ob „eine und dieselbe Sache“ bei zwei oder gar mehreren Gerichten anhängig ist. Sollte dies zu bejahen sein, ist es Aufgabe des Prozessrechts, nicht nur sog. Doppel- oder Parallelverfahren³, sondern vor allem unvereinbare Urteile zu vermeiden.⁴

¹ Die Vorschrift des § 308 Abs. 1 ZPO lautet: „Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen.“

P. Böhm, Die Ausrichtung des Streitgegenstandes am Rechtsschutzziel, in: Festschrift für W. Kralik, 1986, Seite 83, 84 f., spricht hier von der „verfahrensinternen bzw. innerprozessualen“ Abgrenzungsfunktion des Streitgegenstandes, der sich insoweit als Verhandlungs- und (potentieller) Entscheidungsgegenstand darstelle.

² Böhm, Festschrift für Kralik, Seite 83, 85, kennzeichnet diese Wirkung als „verfahrensextern bzw. außerprozessual“.

³ Angesprochen ist hier der Gesichtspunkt der sog. Prozessökonomie. Dazu heißt es bei A. Bäumer, Die ausländische Rechtshängigkeit und ihre Auswirkungen auf das internationale Zivilverfahrensrecht, 1999, Seite 34: „Das Rechtshängigmachen an mehreren Foren ist nicht mehr durch das Rechtsschutzinteresse gedeckt und bedeutet doppelte Mühen und Kosten der befragten Justizbehörden.“

⁴ RGZ 160, Seite 338, 344 f.; A. Blomeyer, Beiträge zur Lehre vom Streitgegenstand, in: Festschrift der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin, 1955, Seite 51, 63; aus europäischer Sicht: M. Wolf, Einheitliche Urteilsgeltung im EuGVÜ, in: Festschrift für K. H. Schwab, 1990, Seite 561, Seite 564 sub 2; W.-D. Walker, Die Streitgegenstandslehre und die Rechtsprechung des EuGH – nationales Recht unter gemeineuropäischem Einfluß, in: ZZP 111 (1998), Seite 429, 437 sub 1 a.

Die Vermeidung unvereinbarer Entscheidungen ist aus den Gesichtspunkten des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit geboten. Bei Bäumer, Die ausländische Rechtshängigkeit und ihre Auswirkungen auf das internationale Zivilverfahrensrecht, Seite 31, heißt es hierzu in einer idealistischen Ausdrucksweise: „Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß beide Parteien soweit wie möglich den Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit gewahrt sehen wollen, und daß sie erwarten, daß *ein* Verfahren für ihren Rechtsstreit *eine* Lösung bereitstellt.“ Nach Ansicht von K. A. Betermann, Rechtshängigkeit und Rechtsschutzform, Prozessrechtliche Abhandlungen Heft 16 (1949), Seite 6, 18, ist eine Mehrzahl von Verfahren mit gleichem Streitgegenstand bereits aus dem Gesichtspunkt des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses auszuschließen.

Für das deutsche Zivilverfahrensrecht bestimmt die Vorschrift des § 261 Abs. 3 ZPO:

„Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen: 1. während der Dauer der Rechtshängigkeit kann die Streitsache von keiner anderen Partei anderweitig anhängig gemacht werden.“

Aus dieser Formulierung wird allgemein geschlossen, dass nur ein, nämlich das zuerst angestregte Verfahren, zulässig sei; weiteren Prozessen stehe die sog. Rechtshängigkeitssperre entgegen.⁵ In dem Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) vom 27. September 1968⁶ in der Fassung des dritten Beitrittsübereinkommens vom 26. Mai 1989⁷ bezwecken die Vorschriften der Artt. 21 und 22, einander widersprechende oder gar unvereinbare Urteile⁸ zu vermeiden.⁹

Art. 21 EuGVÜ lautet in der deutschen Fassung:

„(1) Werden bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

(2) Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.“

Art. 22 EuGVÜ lautet:

„(1) Werden bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten Klagen, die im Zusammenhang stehen, erhoben, so kann das später angerufene Gericht die Entscheidung aussetzen, solange beide Klagen im ersten Rechtszug anhängig sind.

(2) Das später angerufene Gericht kann sich auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, wenn die Verbindung im Zusammenhang stehender Verfahren nach seinem Recht zulässig ist und das zuerst angerufene Gericht für beide Klagen zuständig ist.

⁵ Bäumer, Die ausländische Rechtshängigkeit und ihre Auswirkungen auf das internationale Zivilverfahrensrecht, Seite 9, formuliert knapp: „Zweck des Rechtshängigkeitseinwandes ist es, den doppelten Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten und unter Umständen doppelte, sich widersprechende Urteile zu verhindern.“

⁶ BGBl 72 II, Seite 774.

⁷ BGBl 94 II, Seite 518. Das dritte Beitrittsübereinkommen wurde anlässlich des Beitritts von Spanien und Portugal zum EuGVÜ unterzeichnet.

⁸ Auf die Unterscheidung zwischen „unvereinbaren“ und einander „widersprechenden“ Urteilen wird an späterer Stelle (II.6., Seite 49 f.) einzugehen sein.

⁹ Die meisten Staatsverträge über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile enthalten Vorschriften, die das Verhältnis von zwei gleichzeitig anhängigen Verfahren regeln; siehe dazu K. D. Kerameus, Zur internationalen Rechtshängigkeit, in: Festschrift für K. H. Schwab, 1990, Seite 257, 259 Fußnote 9.

(3) Klagen stehen im Sinne dieses Artikels im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, daß eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, daß in getrennten Verfahren widersprechenden Entscheidungen ergehen könnten.“

Die nationale und die europäische Regelung weisen vom Wortlaut her deutliche Unterschiede auf: Während die Vorschrift des § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO anordnet, dass dieselbe „Streitsache“ nicht anderweitig anhängig gemacht werden kann, bestimmt Art. 21 Abs. 1 EuGVÜ bei Klagen wegen „desselben Anspruchs“, dass sich das später angerufene Gericht „für unzuständig“ zu erklären hat, wenn die Zuständigkeit des sog. Erstgerichts feststeht.¹⁰ Ungeachtet der unterschiedlichen Formulierung entspricht die Erklärung der Unzuständigkeit nach Art. 21 EuGVÜ einer Abweisung der Klage durch das später angerufene Gericht wegen der Unzulässigkeit des Verfahrens nach § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO, so dass die beiden Vorschriften im Wesentlichen inhaltsgleich sind: Nach beiden Normen ist im Ergebnis das sog. Zweitgericht nicht befugt, über die bereits anderweitig anhängige Sache zu befinden, um miteinander unvereinbare Urteile zu vermeiden.¹¹

Die Bestimmung des Art. 22 EuGVÜ trifft demgegenüber eine Regelung, die im deutschen Zivilprozessrecht keine unmittelbare Entsprechung hat: Nach der angeführten Vorschrift kann das später angerufene Gericht das Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen aussetzen oder sich auf Antrag einer Partei für unzuständig erklären, wenn die in unterschiedlichen Vertragsstaaten erhobenen, im ersten Rechtszug anhängigen Klagen „*im Zusammenhang*“, d.h. in einer so engen Beziehung stehen, dass eine gemein-

¹⁰ Das französische Recht trifft demgegenüber eine dem Übereinkommen nahezu wortgleiche Regelung. Artikel 100 Nouveau Code de Procédure Civile lautet: „Si le même litige est pendant devant deux juridictions de même degré également compétentes pour en connaître la juridiction saisie en second lieu doit se dessaisir au profit de l'autre si l'une des parties le demande. A défaut, elle peut le faire d'office.“ – „Wenn der gleiche Rechtsstreit bei zwei gleichermaßen zur Entscheidung berufenen Gerichten anhängig ist, so hat sich das später angerufene Gericht auf Antrag zugunsten des zuerst angerufenen für unzuständig zu erklären. Fehlt der Antrag, kann dies von Amts wegen geschehen.“ Eine vergleichbare Regelung findet sich in Artikel 39 des italienischen Codice di Procedura Civile; siehe dazu Bäumer, Die ausländische Rechtshängigkeit und ihre Auswirkungen auf das internationale Zivilverfahrensrecht, Seite 41.

¹¹ Für den Fall, dass zwei Gerichte in verschiedenen Vertragsstaaten über dieselbe Sache unvereinbare Urteile erlassen haben, bestimmt Art. 27 Nr. 3 EuGVÜ: „Eine Entscheidung wird nicht anerkannt, ... wenn die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen demselben Parteien in dem Staat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist; ...“ Nach den Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtsstreit Hoffmann ./.. Krieg aus dem Jahre 1988 (Amtl. Slg. 1988, Seite 645) sind Entscheidungen miteinander nicht zu vereinbaren, wenn sich die ausgesprochenen Rechtsfolgen gegenseitig ausschließen (a. a. O., Seite 668 f.).